

FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
EINREICHFRIST: 15.05.2026 (12 UHR, MEZ)
AUSSCHREIBUNG 2026

**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN
NATIONALE KO-FINANZIERUNG DIGITAL
EUROPE 2026 – 2. AUSSCHREIBUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1.1	Wer ist förderbar?.....	5
1.2	Wie hoch ist die Förderung?.....	5
1.3	Welche Kosten sind förderbar?	8
1.4	Welche Besonderheiten sind bei EK geförderten Projekten mit Lump Sum zu beachten?	8
2	DIE EINREICHUNG	9
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	9
2.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	10
2.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	11
2.4	Verpflichtendes Beratungsgespräch.....	12
3	DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG	13
3.1	Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?.....	13
3.2	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	14
4	ABLAUF EINER FÖRDERUNG	14
4.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	14
4.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	15
4.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	16
4.4	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	16
4.5	Service FFG Projektdatenbank.....	16
5	RECHTSGRUNDLAGEN	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung	4
Tabelle 2: Übersicht über die förderbaren Projekte	5
Tabelle 3: Übersicht über die maximale Förderungsquote der nationalen Ko- Finanzierung	6
Tabelle 4: Formalprüfungcheckliste für Förderungsansuchen.....	13

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die FFG unterstützt geförderte Projekte aus dem 8. Call des Digital Europe Programmes der Europäischen Kommission (EK) mit einer nationalen Förderung (Ko-Finanzierung). Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert über die Rahmenbedingungen der Ko-Finanzierung.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Eckdaten	Informationen
Geldgebende Stelle	Fonds Zukunft Österreich
Budget gesamt	530.425 EUR
Förderungsquote	max. 50% der förderbaren Kosten der Ko-Finanzierung
Art der Förderung	Die Förderung wird – abhängig vom Organisationstyp – als De-minimis-Beihilfe oder nicht-wirtschaftlich vergeben (vgl. Kapitel 1.2)
Einreichfrist	15.05.2026, 12:00 Uhr MEZ
Sprachen	Deutsch und Englisch
Verpflichtende Einreichberatung	Verpflichtendes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 08.05.2026
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/digital-kofinanzierung-2026-AS2
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at
Ansprechpersonen	<p>Ausschreibungs-Management: MMag. Erich Herber, T (0) 57755-2716; E erich.herber@ffg.at</p> <p>Mag. Sonja Gossar, T (0) 57755-2312; E sonja.gossar@ffg.at</p> <p>Katharina Weikert MSc (WU) BA, T (0) 57755-2316; E katharina.weikert@ffg.at</p> <p>Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung: Mag. Christa Meyer, T (0) 5 7755-6080; E christa.meyer@ffg.at</p>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

1.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich ausgewählte **österreichische Organisationen**, die folgende Einreichvoraussetzungen für die Ko-Finanzierung erfüllen:

- Für die antragstellende Organisation liegt eine **Förderungszusage** der EK für eines der in der Tabelle 2 genannten EK Projekte vor. Diese muss mittels signiertem EK-Grant Agreement (GA) sofern vorhanden, andernfalls mittels Förderungszusage der EK, nachgewiesen werden.
- Für die antragstellende Organisation liegt eine **Einreichberechtigung** zur Ko-Finanzierung vor. Diese muss mittels Lol (Letter of Intent) der FFG bestätigt werden.

1.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die **maximale Förderungshöhe** sowie die **maximale Projektlaufzeit** variieren je nach Projekt und Projektpartner:in gemäß Tabelle 2. Die in Tabelle 2 genannte Partner Nr. bezieht sich auf die Partnernummer aus dem EK-Antrag zum jeweiligen Projekt.

Tabelle 2: Übersicht über die förderbaren Projekte

Projekt (EK Call Topic)	Projektpartner (Partner Nr. gem EK Antrag)	Maximale Ko-Finanzierung	Projektlaufzeit in Monaten
AISHA (DIGITAL-2025-SKILLS-08-GENAI-ACADEMY-STEP)	4	€ 350.000	48
AIConform+ (DIGITAL-2025-AI-08-COMPLIANCE)	7	€ 180.425	24

Die maximale Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung ist zusätzlich durch die Höhe der von der EK anerkannten Kosten gedeckelt und kann die in Tabelle 2 genannten Beträge daher auch unterschreiten. Die FFG behält sich vor, entsprechende Kürzungen vorzunehmen.

Beispiele zur Berechnung der Ko-Finanzierung:

- Die Ko-Finanzierung durch die FFG beträgt maximal 35% der von der EK anerkannten Kosten. Bei anerkannten Kosten von 500.000 EUR durch die EK beläuft sich die Ko-Finanzierung der FFG somit auf maximal 175.000 EUR.
- Wenn sich die von der EK anerkannten Kosten auf EUR 640.000 EUR erhöhen, werden durch die FFG weiterhin maximal 175.000 EUR ko-finanziert.
- Wenn sich die von der EK anerkannten Kosten auf EUR 450.000 EUR reduzieren, verringert sich auch die Ko-Finanzierung. Die Förderung der FFG beträgt somit maximal 35 % der von der EK anerkannten Kosten, also maximal 157.500 EUR.

Die **maximale Förderungsquote** variiert je nach **Organisationstyp**¹ gemäß Tabelle 3:

Tabelle 3: Übersicht über die maximale Förderungsquote der nationalen Ko-Finanzierung

Organisationstyp	Förderungsquote
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung) sowie sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 50 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	maximal 35 %
Großunternehmen (GU)	maximal 25 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Bitte beachten Sie:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet und behandelt. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z. B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung laut [KMU-Definition](#) vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche **Erklärung zum KMU-Status** wird im [Downloadcenter](#) bereitgestellt.

Die **Art der Förderung** variiert je nach **Organisationstyp**:

- Für **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung) sowie sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit** wird eine Förderung außerhalb der Beihilfe gewährt. Demnach sind Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler sowie sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit einreichberechtigt.
- Für **Unternehmen** wird die Förderung als **De-minimis-Beihilfe** vergeben. Die Förderungsquote beträgt maximal den in Tabelle 3 genannten Prozentsatz der beantragten nationalen Gesamtkosten und kann reduziert werden, sobald die geltende De-minimis-Obergrenze ausgeschöpft ist. Die Berechnung der maximalen Förderungsquote erfolgt auf Basis der Angaben im Förderungsantrag

¹ Siehe Tabelle 4 im Digital Europe Arbeitsprogramm 2025-2027 vom 6. Oktober 2025 - [ANNEX to the Commission Implementing Decision amending Implementing Decision C\(2025\)1839 on the financing of the Digital Europe Programme and the adoption of the work programme for 2025-2027](#)

zur nationalen Ko-Finanzierung. Nur Unternehmen, die mit der Antragstellung im [eCall](#) bestätigen können, dass ihre De-minimis-Beihilfen die zulässige Obergrenze nicht bereits überschreiten, sind förderfähig. Bitte beachten Sie den Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung und darin gelistete Ausnahmen.

Weitere Informationen

- Die Förderquote ergibt sich aus den einschlägigen Dokumenten dieser Ausschreibung, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)² sowie dem Digital Europe Arbeitsprogramm 2025-2027³.

Bitte beachten Sie zusätzlich:

- Es darf maximal 1 Förderungsantrag pro Organisation pro Projekt in dieser Ausschreibung eingereicht werden.
- Die Einstufung des Organisationstyps erfolgt anhand der wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit der antragstellenden Organisation gemäß den Regelungen des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)⁴.
- Antragstellende Organisationen müssen bei der Antragstellung zur nationalen Ko-Finanzierung ihren Organisationstyp angeben und die entsprechende Art der Förderung über die Auswahl des Instruments und der Partnerrolle im eCall auswählen (vgl. [Kapitel 2.1](#)).
- Die FFG kann einen Nachweis für die wirtschaftliche bzw. nicht-wirtschaftliche Haupttätigkeit nachfordern. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Bitte beachten Sie:

- **Zusätzliche finanzielle Zuwendungen für das beantragte Vorhaben, mit Ausnahme der Förderung der EK und der Ko-Finanzierung durch die FFG, sind nicht zulässig.** Die Förderung der EK ist im Förderungsansuchen anzuführen.

Die FFG behält sich ebenfalls vor, Förderwerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

² Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023

³ Digital Europe Arbeitsprogramm 2025-2027 vom 6. Oktober 2025 - [ANNEX to the Commission Implementing Decision amending Implementing Decision C\(2025\)1839 on the financing of the Digital Europe Programme and the adoption of the work programme for 2025-2027](#)

⁴ Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01 vom 28. Oktober 2022)

1.3 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.
- Die Kosten sind gemäß geltendem Kostenleitfaden nachzuweisen.

Förderbar sind Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten und Reisekosten gemäß [Kostenleitfaden 3.2 der FFG](#). Nicht förderbar sind finanzielle Unterstützungen für Dritte – d.h. etwaige bei der EK als „Financial Support To Third Parties“ anerkannte Kosten.

Der **frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung** ist mit dem durch die EK genehmigten Projektstart des von der EK geförderten Projekts.

Förderbar sind ausschließlich Kosten für jene Leistungen des/der Förderwerbenden, die diese/dieser im Rahmen des EK-Projekts erbringt. Dementsprechend sind im Arbeitsplan des Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung ausschließlich jene Arbeitspakete und Aufgaben darzustellen, für die der/die Förderwerbende gemäß dem unterzeichneten Grant Agreement Leistungen im EK-Projekt erbringt.

Bei der Antragstellung zur nationalen Ko-Finanzierung muss jede Kostenposition eindeutig und nachvollziehbar einer Kostenkategorie bzw. Kostenposition im EK-Antrag zuordenbar sein.

Bitte beachten Sie:

Es muss sichergestellt werden, dass durch die Ko-Finanzierung keine indirekte Beihilfe gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁵ entsteht. Eine Nutzung von Projektergebnissen durch Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung muss zu marktüblichen Preisen erfolgen.

1.4 Welche Besonderheiten sind bei EK geförderten Projekten mit Lump Sum zu beachten?

⁵ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR).

Bei Projekten, die von der Europäischen Kommission mit Lump Sum gefördert werden, gelten die Regelungen des Ausschreibungsleitfadens gleichermaßen und uneingeschränkt. Wir weisen an dieser Stelle jedoch auf Regelungen der nationalen Ko-Finanzierung hin, die bei Lump Sum Projekten besonders zu beachten sind:

- **Einzelkostenprüfung:** Alle Kosten müssen sowohl im Antrag als auch in den Berichten detailliert und nachvollziehbar als Einzelpositionen dargestellt werden, um sicherzustellen, dass sie den Vorgaben gemäß [Kapitel 1.3](#) entsprechen. Eine vollständige und korrekte Darstellung der Kosten ist Voraussetzung für die nationale Anerkennung. Es gelten die Regelungen des [Kostenleitfadens 3.2 der FFG](#).
- **Zuordenbarkeit:** Im Antrag und in den Berichten muss klar und nachvollziehbar dargestellt werden, welche spezifischen Kostenpositionen in die Lump Sum einfließen. Jede Kostenposition ist eindeutig einem spezifischen Arbeitspaket zuzuordnen, welches gegenüber der EK abgerechnet wird.
- **Kostenanerkennung:** Kosten, die von der EK anerkannt werden, bedürfen einer gesonderten nationalen Prüfung und werden nicht automatisch vom Förderungsgeber anerkannt. Daher ist eine Unterschreitung der nationalen Kosten von den nationalen genehmigten Kosten möglich. Die Anerkennung von Kosten für nicht abgeschlossene Arbeitspakete erfolgt unter Vorbehalt der Abnahme durch die EK.
- **Nachweispflicht:** Alle Kosten müssen gemäß dem Förderungsvertrag und dem Kostenleitfaden der FFG mit Belegen nachgewiesen werden können. Unzureichende oder fehlende Belege können zur Kürzung der nationalen Förderung führen, auch wenn die EK die Lump Sum in voller Höhe anerkannt hat.
- **Änderungen:** Amendments im EK Grant Agreement aufgrund von Kostenumschichtungen und deren Auswirkungen auf die nationale Ko-Finanzierung müssen in den Berichten klar und transparent erläutert werden. Die FFG behält sich vor, weitere Informationen, Dokumente oder Nachweise von der fördernehmenden Organisation anzufordern, um die Einhaltung der Regelungen des nationalen Förderungsvertrags sicherzustellen. Zahlungen der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen davon unabhängig gemäß den Regelungen des nationalen Förderungsvertrags und des FFG-Kostenleitfadens.

2 DIE EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?





- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Organisation
- Vollständiges Befüllen aller Menüpunkte des eCall-Antrags
- Auswahl der beantragten **Art der Förderung** im eCall-Antragsformular:
 - Zur Beantragung einer **Förderung außerhalb der Beihilfe im Rahmen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit** (vgl. [Kapitel 1.2](#)): im Formularfeld „Instrument“ den Eintrag „Kofinanzierung für wissenschaftliche Partner“ sowie im Formularfeld „Partnerrolle“ den Eintrag „wissenschaftl. Partner“ auswählen
 - Zur Beantragung einer **Förderung für Unternehmen als De-minimis-Beihilfe** (vgl. [Kapitel 1.2](#)): im Formularfeld „Instrument“ den Eintrag „Kofinanzierung mit Deminimis für Unternehmen“ sowie im Formularfeld „Partnerrolle“ den Eintrag „Unternehmenspartner“ auswählen
- Upload des verpflichtenden Anhangs und Eingabe der Kosten im eCall
- Im Arbeitsplan: Darstellung der im EK Projekt durchgeführten Arbeitspakete und Tätigkeiten des/der Förderwerbenden
- Im eCall: Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

2.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

- | | |
|---|--|
| eCall | Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben |
| eCall | Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben |
|  | vollständiges und signiertes EK-Grant Agreement sofern vorhanden, andernfalls Förderungszusage der EK |
|  | vollständiger und signierter EK-Antrag (im Falle von Lump Sum: inklusive „Detailed budget table (DEP LSII)“) |
|  | LoI der FFG zur Einreichberechtigung |
|  | Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf) |

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im Downloadcenter.

2.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Von Seiten der FFG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen und Daten, die der FFG auch im Zusammenhang mit Projektpartner:innen auf EK-Ebene übermittelt werden, die Zustimmung zur Weitergabe von dem entsprechenden Projektpartner bzw. der entsprechenden Projektpartnerin erfordern und diese durch den Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin der FFG vorab einzuholen sind. Die entsprechenden Zustimmungserklärungen können von der FFG jederzeit angefordert werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung Vertragsbestandteil des Förderungsvertrages ist. Bei Nichtbeachtung hält sich die FFG schad- und klaglos und behält sich insbesondere vor, dies ggf. als Rückforderungsgrund geltend zu machen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

2.4 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG, in dem das Vorhaben vor der Einreichung mit der FFG besprochen wird.

Vor diesem Beratungsgespräch ist der Antrag im eCall so weit wie möglich auszufüllen, einschließlich Arbeits- und Kostenplan. Die Einreichberatung dient primär der Klärung offener Fragen, die für eine vollständige und korrekte Befüllung des Antrags erforderlich sind.

Das verpflichtende Beratungsgespräch ist **bis spätestens 08.05.2026 durchzuführen**, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 30.04.2026 zu erfolgen hat. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (Kontaktadressen vgl. [Kapitel 1](#)).

3 DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG

3.1 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?

Die Überprüfung und Beurteilung des Ansuchens auf Ko-Finanzierung findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG nach Antragstellung statt und umfasst eine **Formalprüfung** und eine **Kostenprüfung**.

Das Ergebnis der Formalprüfung, bei der die formale Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß Tabelle 4 überprüft wird, kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	<ul style="list-style-type: none"> – vollständiges und signiertes EK-Grant Agreement sofern vorhanden, andernfalls Förderungszusage der EK – Lol der FFG zur Einreichberechtigung – vollständiger und signierter EK-Antrag 	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Der/Die Förderwerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben im Ausschreibungsleitfaden 	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Der/Die Förderwerbende hat den Organisationstyp angegeben und die entsprechende Art der Förderung ausgewählt.	<ul style="list-style-type: none"> – Art der Förderung zur antragstellenden Organisation korrekt ausgewählt 	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Als Grundlage für die inhaltliche Beurteilung des Projekts wird die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK (auf Basis des vollständigen und signierten EK-Grant Agreements) herangezogen. Es findet keine zusätzliche inhaltliche Beurteilung des Projekts im Rahmen der Ko-Finanzierung statt.

Gegebenenfalls können **Auflagen** formuliert werden. Auflagen sind Vertragsbestandteil.

3.2 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener **Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung**.

4 ABLAUF EINER FÖRDERUNG

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung übermittelt die FFG einen Förderungsvertrag. Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung.

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral verlängert werden, wenn die EK ebenfalls eine Verlängerung des geförderten Projekts genehmigt. Durch die Zuerkennung einer Verlängerung durch die EK entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung des Förderungsvertrags zur Ko-Finanzierung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung.

Bitte beachten Sie:

- Voraussetzung für die Übermittlung eines Förderungsvertrags ist das Vorliegen eines vollständigen und signierten EK-Grant Agreements zum geförderten Projekt.
- Für Projektpartner:innen desselben von der EK geförderten Projekts kann national ein Projektbündel seitens FFG festgelegt werden, bei welchem die Einzelverträge (ACHTUNG: national liegt kein Konsortium vor) mittels besonderer Vorschriften miteinander verknüpft werden:

- Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass Vertragslaufzeit und Rückforderungsgründe in Abhängigkeit zu den Projektbündelpartnern bzw. Projektbündelpartnerinnen stehen.
- Grundsätzlich wird festgehalten, dass mögliche Änderungen nur im gesamten Bündel vollzogen werden können.
- Die FFG behält sich vor, dies im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

4.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb von zwei Monaten nach den im Förderungsvertrag ggf. festgelegten Terminen ist jeweils ein **Zwischenbericht** inklusive einer **Zwischenabrechnung** zur Ko-Finanzierung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Zudem ist unmittelbar nach Erhalt der abschließenden Prüfergebnisse der EK (Payment Final Letter), spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem festgelegten Termin, ein **Endbericht** inklusive einer **Endabrechnung** zur Ko-Finanzierung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.

Folgende Anforderungen sind zusätzlich zu beachten:

- Mit dem Zwischen- und Endbericht sind die vollständigen, der EK übermittelten **Berichtsunterlagen** (vollständiger Periodic Report: bestehend aus Technical Report, Part A und Part B, sowie Individual Financial Statement) der jeweiligen Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.
- Mit dem Endbericht sind zusätzlich die **Prüfergebnisse** (Interim Payment Letter) für den gesamten Förderungszeitraum sowie die finale **Kostenanerkennung der EK** (Payment Final Letter) zu übermitteln.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis zur nationalen Berichtslegung per eCall-Nachricht:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Bei **Projektabbruch** während der Projektlaufzeit sind ein Endbericht inklusive einer Endabrechnung gemäß den oben genannten Anforderungen zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkenbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 3.2 der FFG](#).

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Förderungsraten werden nach Projektfortschritt entsprechend den Angaben im Förderungsvertrag zur Ko-Finanzierung ausgezahlt. Liegen die Kosten bei Berichtsprüfung unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Die förderungsnehmende Organisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der nationalen Förderung über eine **juristische Person in Österreich** verfügen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

4.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

4.5 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

5 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung (erweitert um Art. 25a und 25 b AGVO) ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#))⁶, die auf der [FFG Webseite](#) veröffentlicht ist.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage für die Vergabe einer De-minimis-Beihilfe ist die Verordnung zu De-minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. L vom 15.12.2023).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

⁶ des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus (GZ BMIMI: 2026-0.154.463, GZ BMWET: 2026-0.088.750, SA.122351). Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz– FFGG), BGBl. I Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014, verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.